

Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 09.03.2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen und deren Änderung eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Ziel des Raumordnungsprogrammes:

Schigebiete und Seilbahnen sind wichtige Infrastruktureinrichtungen, die direkte, indirekte und induzierte Effekte auf die regionalwirtschaftlichen Kreisläufe im Land Tirol haben, sei es als Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Auftraggeber für Bauwirtschaft, Handwerk und Landwirtschaft oder generell als wesentliche Voraussetzung für den Wintertourismus. Eine raumverträgliche Tourismusentwicklung berücksichtigt ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichermaßen.

Ziel des Raumordnungsprogramms ist es daher, eine Entwicklung bestehender Schigebiete unter für alle Seilbahnunternehmen in allen Landesteilen gleichermaßen geltenden Kriterien und Voraussetzungen zu ermöglichen. Dabei sind neben naturschutz-, wasser- und forstrechtlichen Aspekten auch wirtschaftliche, sportfachliche, geologische, sicherheits- und verkehrstechnische Vorgaben gleichermaßen eingeflossen wie auch Anliegen von Seiten der NGO's, Interessensvertretungen und Inhalte der Alpenkonvention.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP):

Aufbauend auf die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien (Regierungsprogramm für Tirol 2018 – 2023) liegt ein Verordnungsentwurf vor, dessen Ziel es ist, dass es zu keinen Neuerschließungen kommt und Zusammenschlüsse, Abrundungen und Zubringer dort möglich sind, wo sie sinnvoll und ökologisch verträglich sind. Im geänderten Programm wird neben der Definition der Geländekammer auch die Verkehrsentwicklung und die regionalwirtschaftliche Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Qualität der Arbeitsplätze und der Beteiligung der Gemeinden/Region an der Wertschöpfung durch das Projekt, in

einer gesamtheitlichen Beurteilung berücksichtigt. Die Laufzeit des Programmes beträgt 5 Jahre bis 31. Dezember 2023.

Wesentliche Neuerung des Programmes ist die Ermöglichung der Errichtung von Anbindungen ohne Schipiste an ein bestehendes Schigebiet, wenn die Talstation in räumlicher Nähe zu den zentralen Orten Imst, Innsbruck, Lienz, Kitzbühel, Kufstein, Schwaz oder Wörgl situiert wird. Auch wurde im Bereich der Qualität von Arbeitsplätzen, der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, einer hohen Wertschöpfung für die Gemeinden und Regionen sowie in den Festlegungen zum Verkehr entsprechend nachgeschärft.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP):

Der Entwurf der Verordnung, die Erläuternden Bemerkungen und der Umweltbericht liegen gemäß § 10 Absatz 5 TROG 2016 iVm § 6 Absatz 3 TUP während sechs Wochen und zwar von **20. September 2018 bis einschließlich 02. November 2018** während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, dritter Stock, Zimmer 3-082, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umweltbericht und Erläuternden Bemerkungen ab 20. September 2018 im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/bau-und-raumordnungsrecht/> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, innerhalb der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für die Landesregierung:

Mag. Waizer